



Gegenanträge und Wahlvorschläge

zur Hauptversammlung der WASGAU Produktions und Handels AG am 31. Mai 2023

Stand: 12.05.2023

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung 2023. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Sofern Sie sich diesen Gegenanträgen anschließen möchten, können Sie dies tun, indem Sie in der Hauptversammlung bei dem zugehörigen Tagesordnungspunkt mit „Nein“, d.h. gegen den Vorschlag der Verwaltung, stimmen. Die Gegenanträge sind nachfolgend mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet. Sofern über solche Gegenanträge in der Hauptversammlung eine gesonderte Abstimmung stattfindet, können Sie diese unterstützen oder ablehnen, indem Sie für oder gegen den Gegenantrag stimmen bzw. sich der Stimme enthalten. Wenn Sie die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder eine andere Person zur Ausübung Ihres Stimmrechts bevollmächtigen, müssen Sie diesen ggf. entsprechende Weisungen erteilen bzw. bereits erteilte Weisungen entsprechend anpassen. Ein erweitertes Weisungsformular kann unter wasgau@better-orange.de angefordert werden oder Briefwahlstimmen/Weisungen über den Internetservice erteilt werden oder unter <https://www.wasgau.com/hauptversammlung/> heruntergeladen werden.

Gegenantrag A

des Aktionärs Uwe Kassner

Gegenantrag zu Pkt. 2 der Tagesordnung: Verwendung des Bilanzgewinns

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 2 der Tagesordnung stelle ich den folgenden Gegenantrag:

Ich beantrage, die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2022 auf € 0,20 / Aktie festzusetzen.

Begründung: Obwohl im vergangenen Geschäftsjahr ein überdurchschnittliches EBIT erzielt wurde, liegt die vom Vorstand vorgeschlagene Dividende am unteren Ende dessen, was in den vergangenen Jahren ausgeschüttet wurde. So lag das durchschnittliche EBIT in den Jahren 2013 bis 2021 bei 9,768 Mio. € und die durchschnittliche Ausschüttungssumme betrug in diesem Zeitraum 1,144 Mio. €. Das sind 11,7% des EBIT. Für 2022 sollen lediglich 6,9% des EBIT ausgeschüttet werden (EBIT: 11,452 Mio. €, Ausschüttungssumme 0,792 Mio. €). Bei einer Dividende in Höhe von € 0,20 / Aktie für das Geschäftsjahr 2022 würden 11,5% des EBIT ausgeschüttet (Ausschüttungssumme 1,32 Mio. €). Damit würden wir uns am Durchschnitt der letzten Jahre orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Kassner

Gegenantrag B

des Aktionärs Hagen Schmidt

Gegenantrag zu Top 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Ich lehne den Vorschlag der Gesellschaft ab und beantrage eine Ausschüttung in Höhe von EUR 0,18 je dividendenberechtigter Aktie sowie damit einhergehend Anpassung des TOP2.

Begründung: Der Ergebnismrückgang im Geschäftsjahr 2022 in Höhe von ca. 1/3 (5 Mio. EUR nach 7,6 Mio. EUR AG-Jahresüberschuss) begründet aus meiner Sicht keine Halbierung der Dividende, eine maßvolle Reduzierung auf EUR 0,18 ist aus meiner Sicht vertretbar. Dies einmal vor dem Hintergrund, dass sich die Bezüge des Vorstandes im GJ 2022 nicht reduziert, sondern sogar erhöht haben. Auch der Verweis des Vorstandes auf einen Liquiditätsbedarf für geplante Investitionen ist hier verwunderlich, da die Dividendenhalbierung nur ca. 800.000 Euro Liquidität bei der AG entspricht; dies bei einer Investitionssumme im GJ 2022 von ca. 5 Mio EUR in der AG und 27,7 Mio. EUR im Konzern ist wohl eher vernachlässigbar. Sollten wie in einem Interview in der Lebensmittelzeitung vom 30.März 2023 angekündigte Investitionen und Zukäufe stattfinden, so sollten sie auch zumindest teilweise über eine Kapitalerhöhung finanziert werden. Allerdings sieht die Satzung kein genehmigtes Kapital vor, und auch die HV soll kein genehmigtes Kapital beschließen. Dies ist ein großes Versäumnis sowohl des Vorstands wie auch des Aufsichtsrats.

Gegenantrag C

des Aktionärs Hagen Schmidt

Gegenantrag zu Top 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Ich beantrage, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 nicht zu entlasten.

Begründung: Sowohl im Geschäftsbericht für das Jahr 2021 als auch 2022 weist der Vorstand unter den Risiken darauf hin, dass für das Jahr 2022 keine erheblichen Zinssteigerungen zu erwarten sind und auch für das Jahr 2023 von einer stabilisierenden Zinsentwicklung ausgegangen wird. Diese Annahmen trafen nicht zu bzw. das Risiko wurde massiv unterschätzt. Da unsere Gesellschaft zur Finanzierung erheblich auf Fremdmittel angewiesen ist, die Finanzierungen i.d.R auf dem variablen Euribor (bzw. dessen Nachfolger) basieren und somit ein nicht unerhebliches Risiko besteht, ist die Risikoeinschätzung erneut nicht korrekt.

Gegenantrag D

des Aktionärs Hagen Schmidt

Gegenantrag zu Top 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Ich beantrage, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 nicht zu entlasten.

Begründung: Siehe den Gegenantrag zu Top 3; hier hätte der Aufsichtsrat in seiner überwachenden und beratenden Funktion die Risikoeinschätzungen hinterfragen müssen und den Vorstand ggf. zu Anpassung seiner Risikoeinschätzung inkl. der daraus resultierenden Handlungen (Zinssicherung) drängen müssen.

Gegenantrag E

des Aktionärs Hagen Schmidt

Gegenantrag zu Top 7 Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten, sowie zur Ermöglichung der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Ich beantrage, diese Satzungsergänzung abzulehnen.

Begründung: Virtuelle Hauptversammlungen haben sich aus meiner Sicht in den letzten Monaten als nicht vollumfassend gleichwertig gegenüber einer Präsenz-HV dargestellt. Neben technischen Problemen auf Seiten der AGs, einem reduzierten Maß an Interaktion zwischen Aktionären und dem Vorstand/Aufsichtsrat und dem generellen Umgang/Ablauf einer virtuellen HV, welche nicht unerhebliche Risiken für die ordnungsgemäße Durchführung beinhaltet, ist gerade bei einer Gesellschaft wie der WASGAU AG der barrierefreie Austausch auf einer Präsenz-HV dringend notwendig. Durch die Aktionärsstruktur und die Besetzung des Aufsichtsrates ohne „unabhängige“ Vertreter der freien Aktionäre ist die HV der einzige Termin, die den kleineren Aktionären zustehenden Rechte wahrzunehmen. Und dies wird zweifellos durch virtuelle HVs erschwert. Darüber hinaus sind die Aktionäre auch Kunden, und gerade bei einer Gesellschaft, die hier in der Region verankert ist, brauchen sich weder Aufsichtsrat noch Vorstand via virtuelle HV von den Aktionären/Kunden entfernen.

Gegenantrag F

des Aktionärs Hagen Schmidt

Gegenantrag zu Top 8 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Ich beantrage, die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandmitglieder abzulehnen und zu überarbeiten.

Begründung: Das vorgelegte Vergütungssystem beinhaltet keinerlei Nachhaltigkeitskriterien bei der Festlegung der variablen Vergütung. Darüber hinaus wird als Bemessungsgrundlage das EBIT (ggf. bereinigt) in jeweils drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren als Basis der variablen Vergütung verwendet. Weder wird erläutert, um welche konkreten Bereinigungen es sich handelt, auch ist aus meiner Sicht der Bezug nur auf das EBIT des WASGAU-Konzerns für die variable Vergütung als kritisch zu betrachten, da für den Aktionär als dem „Eigentümer“ letztendlich nur der Jahresüberschuss der WASGAU AG als Basis für eine Ertragspartizipation via Dividende zur Verfügung steht. Darüber hinaus lehne ich die Maximalvergütung in Höhe von 2.500.000 EUR für den Gesamtvorstand als zu hoch ab. Auch das Fehlen einer „Clawback“ Regelung lehne ich ab, der Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsregelungen gem. § 93 AktG stellen sich auch in der Praxis nicht zwingend als ausreichend dar.

Gegenantrag G

des Aktionärs Hagen Schmidt

Gegenantrag zu Top 9 Wahlen zum Aufsichtsrat

Ich beantrage, sowohl den unter Punkt c) genannten Herrn Roland Pelka wie die auch unter d) genannte Frau Elisabeth Promberger nicht in den Aufsichtsrat zu wählen.

Begründung: Ohne an der Qualifikation von Herrn Roland Pelka zu zweifeln, bin ich aber der Auffassung, dass ein Aufsichtsratsmandat nur für einen gewissen Zeitraum wahrgenommen werden soll. Herr Pelka ist mit Ablauf der diesjährigen HV seit fast 20-Jahren im Aufsichtsrat der WASGAU AG. Hier ist aus meiner Sicht ein Wechsel notwendig, auch um die gebotene Unabhängigkeit der AR-Mitglieder sicherzustellen – welches in diesem Aufsichtsrat ja ohnehin „schwierig“ ist.

Bezüglich Frau Promberger; hier ist eine gebotene cooling-down Phase von 2 Jahren nicht erreicht, Frau Promberger hat den Vorstand der WASGAU AG erst Mitte 2022 verlassen. Sollte ihr jetziger Eintritt in den Aufsichtsrat mit der Erreichung der Frauenquote begründet werden, so sollte hier zugunsten einer guten Corporate Governance eine andere Person in den Aufsichtsrat einziehen. Hier geht eine gute Corporate Governanace beim cooling-down eines ehemaligen Vorstandmitglieds vor.